



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.II. Deliberation zu Münster über den Locum & Modum Consultandi. N. I. Darüber gehaltenes Protocoll. N. II. Schreiben an die Oßnabrückische Fürstliche Gesandten, Modum & Locum Consultandi, ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.  
August.

riam behalten, hingegen die übrigen Reichs-Stände insgesamt combiniren, und aus 2. Curis eine einzige machen, damit die 6. Churfürsten alle übrige Fürsten und Stände, aequali pondere libiren, und endlich durch assistenz des Kayfers sie überwegen möchten; die Churfürsten hätten auch in mehr besagtem zu Längerich gemachten Schluß contra statum Reipublicae geschrieben, daß der Kayser Gesetze machen und Pragmaticas Sanctio-

nes ändern könne; solches wäre ganz erroneum und Statui & Formae Reipublicae zuwider: es könne auch des Kayfers Religions-Edict, aus keinem bessern Fundament, als ex defectu Legislatoriae angefochten und widerleget werden; solte aber der Kayser eine solche protestat haben, wie die Churfürsten in ihrem Längerischen Schluß angezogen hätten, so könnte man wider das angeführte Religions-Edict nichts einwenden.

1645.  
August.

## §. II.

Deliberation  
zu Münster  
über den Lo-  
cum & Modum  
Consulandi.

Unmittelst wurde von denen zu Osnabrück anwesenden Fürstlichen und Städtischen Gesandten, der Fränkische Crayß-Gesandte, Johann Müller, nacher Münster abgeordnet, um denen daselbst versammelten Fürstlichen Gesandten, von der Sache eröffnen zu thun, und, wohin ihre Meynung über den Modum Tractandi gerichtet sey, zu vernehmen. Es ist auch den <sup>30</sup> Jul. <sup>9</sup> Aug. unter dem Oesterreichischen Directorio, eine förmliche Deliberation darüber gepflogen worden, wobei die ordentliche Sessiones eingenommen wurden, nemlich auf der Geistlichen Bank, von Oesterreich, Burgund, Bamberg, Cosnig und auch mit Voll-

macht von Würzburg, Münster, Osnabrück, mit Vollmacht der Stifter Minden und Verden; auf der Weltlichen Bank aber von Bayern, Brandenburg-Culmbach und Württemberg; alleine die Unanimia gingen dahin, es möchten sich die zu Osnabrück befindliche Fürstliche und Städtische Gesandten, selbst nach Münster begeben, damit man ausführlich von der Sache sprechen könne, weil solches durch Schrift-Wechsel sich nicht wohl thun lasse, wie aus nachstehendem Protocollo, N. I. und beigefügtem Schreiben der Münsterischen Gesandten, N. II. erhellet:

N. I. II.

## N. I.

Protocol, was bey der Fürstlichen Gesandten zu Münster, super Locis & Modo Consulandi, angestellten Conferenz vorgegangen.

N. I.  
Protocollum. Mittewoch den <sup>30</sup> Julii Anno 1645. in des Herrn Grafen von Wolckensteins, Oesterreichischen Abgesandten, Logiament.

Directorium, Oesterreich proponiret, welschergestalt der Fürstliche Brandenburg-Culmbachische Gesandter, vermittelt Überreichung eines von denen zu Osnabrück subsistirenden Legatis aufgegebenen Creditivs, dem Directorio zu erkennen gegeben; daß, nachdem das Hochlöblichste Churfürstliche Collegium Dero in puncto Modi & Formae Consulandi zu Längerich verfaßten Schluß, durch die Herren Chur-Maynßischen und Brandenburgischen Gesandten, denen zu Osnabrück subsistirenden Fürstlichen und Städtischen Gesandten communiciret, dieselbe darauf nicht unterlassen hätten, solchen in reife Verathschlagung zu ziehen, darüber sich eines Schlußes zu vergleichen, so sie auch den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris und Churfürstlichen Herren Gesandten allda insinuiret, benebens aber ihn den Culmbachischen ersuchet, nicht weniger denen alhier begriffenen Gesandten solchen zu communiciren, nicht zweiffelnd, sie sich mit denenselben conformiren und einbaren wollten &c.

1645.  
August.

Sonsten hätte man nicht unterlassen, dem Herkommen gemäß, per Dictaturam die Communication zu thun; da man à parte Directorii locum Dictaturæ gewußt. Nächst diesem seynd angeregte Credentiales, dann der Osnabrückischen Gesandten Gutachten abgelesen, und die Deliberation dahin angestellt worden, welcher Gestalt man sich über gedachtes Gutachten vergleichen möchte.

1645.  
August.

**Oesterreich:** Bey dem Chur-Mayntzischen Directorio wäre von ihnen Erkundigung eingezogen worden, ob dergleichen Communication demselben beschehen, so der gethanen Anzeige nach, noch nicht erfolgt seyn solle. Weil nun sie, die Oesterreichischen, Nachricht erlanget, was massen veranlasset, durch die Herren Kayserlichen Plenipotentiaros zu Osnabrück, die Fürstliche Gesandten daselbst sich anhero zu erheben, zu disponiren, daher hielten sie unndthig, eine hauptfächliche Deliberation über besagten Schluß vorzunehmen, sondern weil sie berichtet worden, daß zwischen den Kayserlichen und Churfürstlichen Herren Legatis alhier eine Conferenz vorgangen, möchte dessen Communication zu erfordern, und über dieses der Herr Culmbachische zu ersuchen seyn, die zu Osnabrück sich befindende Gesandten anhero zu erheben, zu disponiren; worzu sie dann hoffentlich sich um so ehester verstehen würden, weiln indessen etliche von hieraus consultandi causa nacher oft besagtem Osnabrück verreiset.

**Bayern:** Bedancket sich der Bemühung gegen das Directorium, wiederholet die Contenta des Längerichischen, wie auch des zu Osnabrück gemachten Conclufi, von dem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio wäre Communication dero selbst in hoc puncto gefallenem Conclufi zu begehren, wie auch per Dictaturam die Communicationes zu thun; Im übrigen könnte nicht wohl ein ganzes Conclusum in hoc puncto gemacht werden, wann nicht alle Fürstliche Gesandten bey der Stelle; vereinbaret sich derentwegen mit dem Oesterreichischen Vorschlag, daß die zu Osnabrück subsistirende anhero durch den Herrn Culmbachischen zu vermögen, und derselbe zu Übernehmung solcher Mühewaltung zu ersuchen; Und demnach in dem Osnabrückischen Gutachten eines bessern Expedientis Vorschlag und Ergreifung vorbehalten, ohne daß auch, da man allhier allein sich eines Conclufi verglichen, dennoch kein ganzes, abwesend der andern, zu machen seyn würde, zumahln disseits das Anerbieten geschehen könnte, bey künftigen nothwendigen Vorfällen reciprocè hinüber zu reisen, als würden sie solches ihnen verhoffentlich nicht zuwider seyn lassen.

**Burgund:** Scriptorum perlectorum Communicationem, pro recepto more, per Dictaturam faciendam; negotium ipsum, Modum, inquam, & formam Consultandi, quod attinet, videri necessum, ut Legati Osnabrugæ subsistentes ad accessum in hunc locum requirantur, ut communibus Consiliis & Votis super hoc negotio deliberetur, in reliquis Auftriaci Suffragio se omnino in hoc passu conformando.

**Culmbach:** Daß dem hochlöblichen Directorio belieben wollen, dasjenige, was im Nahmen der zu Osnabrück anwesenden Fürstlichen, Gräflichen und der Edlen Frey- und Reichs-Städte Rätthe, Bottschaften und Gesandten, mit Überreichung dero schriftlichen Resolution in puncto den Modum & Locum Tractandi betreffend, vorgestriges Tages vor und angebracht, den andern allhier subsistirenden Fürstlichen Rätthen ꝛc. zu communiciren, in Deliberation zu nehmen, und diese hochansehnliche Conferenz hierüber anzustellen, das würde den Herren Commitenten erfreulich zu vernehmen seyn, deswegen man auch gebührlich dienstfreundlichen Danck saget; dann gleichwie dazumahl vermeldet, daß sie in den Gedanken, es werde dergleichen Communication des Längerichischen Churfürstlichen Conclufi auch gegen denen allhier subsistirenden Fürstlichen Gesandten beschehen seyn, und daß sie durch die übergebene schriftliche Resolution den andern ganz nichts zu präscribiren, noch deren hochvernünftigen Consiliis vorzugreifen begehren; Also wer-

den

1645.  
August.

den sie gern erfahren und vernehmen, daß man auch hiesigen Orts die Sachen zu befördern gemeynet, damit man zu würcklicher Antretung des Hauptwercks desto eher gelangen möge; so man doch alles mit dieser ausdrücklichen Erklärung verstanden und gebethen haben will, daß, weiln man ferner in Commissis nichts, als allein die Ueberreichung der schriftlichen Resolution an gehörige Orten gebühlich anzubringen habe; Als werde man nicht zu verdencken seyn, daß ultra fines Mandati man sich in weitläufftige Conferenz und Tractaten nicht einzulassen, sondern allein dero hochvernünfftige Gedancken und Meynung mit gebührendem Respekt zu vernehmen, und den Herren Committenten fideliter hinwiederum zu referiren, sonsten aber das nöthigste dabei mit allem Fleiß zu cooperiren gedенcke. Das sonsten vom Chur-Maynsischen Directorio noch keine Communication beschehen, ist anders nicht bewust, als daß erst verschienen Freytag, da die Abreise von Osnabrück beschehen, hat sollen verrichtet werden.

1645.  
August.

**Bamberg:** Nächst gebührender Dankfagung gegen das hochlöbliche Directorium, wegen gegenwärtiger aufgenommener Conferenz über der zu Osnabrück subsistirenden Fürstlichen Gesandten communicirten Schluß, in puncto Modi & Formæ Consultandi, erachtet gleichfalls dem Herkommen gemäß zu seyn, die Communicationes per Dictaturam zu thun; demnach aber in dem hochnothwendigen Pacifications-Werck zu dessen allermöglichsten Befürderung alle remora und Obstacula beyseits zu setzen, zumahln ohne das morgen Feyer- und übermorgen Posttag; als hält deren unerachtet, damit man das Haupt-Werck demahleinst antrete, und sich ratione formæ & loci allerdings vergleiche, rätzlich und nothwendig zu seyn, die zu Osnabrück subsistirende Gesandte anhero zu vermdgen. Worzu dann dieselbe sich um so ehister disponiren lassen würden; sintemahlen sie in dem ersten übergebenen Vorschlag selbst vernünfftig hæc formalia angezogen: „Weiln aber die Wichtigkeit der Tractaten, sonderlich Anfangs erfordern will, daß alle zu Münster, und Osnabrück anwesende Chur-Fürstliche und Reichs-Städtische Abgesandten, entweder persönlich, oder vermittelst aufgetragenen Gewalts, zusammen kommen, und sich eines gemeinen Conclusi vergleichen; so müste, allen Umständen nach, wegen der Logirung, solches zu Münster oder Osnabrück geschehen; ingleichen wird auch in diesem und in dem letzten Gutachten, deren theils allhier sich befundener, theils noch nicht in hoc passu instruirter, Votum vorbehalten, dem letztern Gutachten wäre auch die Clausula und Anerbiethen mit eingerücket, daß etliche anhero sich begeben und allhier subsistiren wollen. Wie und welchergestalt die Ersuchung zu thun, stellte er der nachstimmenden mehr vernünfftigen Bedencken anheim, ob solches durch das hochlöbliche Oesterreichische Directorium, vermittelst Abgehung eines Einladung-Schreibens oder Recreditivs, damit der Herr Culmbachische zu bemühen, und zu solchem Ende entweder schriftlich oder persönlich an gemeldte Herren Gesandten zur Anherreise zu disponiren gesucht werden möchte, woben gleichwohl sehr vorträglich, daß alle ins Fürstliche Collegium gehörige allda begriffene anhero kommen thäten, damit in Verbleibung dessen, die Deputati es nicht allein ad referendum nehmen. Und weiln er neben dem Herrn Culmbachischen Gesandten, wegen des Fränckischen Crayß bevollmächtiget, als wolte er der andern Fürsten und Stände Vota, jedoch auffser derjenigen, so bereits andern special Gewalt aufgetragen, hiemit per expresum reserviret und vorbehalten haben.

**Württemberg:** Ex parte Württemberg bittet man gleichfalls um formal Communication per Dictaturam alles dessen, was bißhero in negotio Modi & Agendi, sowohl zu Osnabrück als Längerich, proponendo & concludendo vorgangen, damit sich die allhier anwesende Fürsten und Stände, darinnen, der Nothdurfft nach, ersehen, und hiernächst, wessen man sich auch dieser seits zu entschliessen, desto füglicher und besser deliberiren möge.

Daß aber, als gleich und ehe zuvor das Werck von denen allhier sich befindenden Fürsten und Ständen in Berathschlagung gezogen, von dieser Seite auch ein Conclusum gemacht werden, Fürsten und Stände zu Osnabrück anhero durch

Schi.

1645. Schickung oder Schreiben zu erbitten, stünde man der Ursachen um etwas an, wei- 1645.  
 August. len selbige, auf das ihnen von dem Churfürstlichen Collegio formaliter insinuirte Con- August.  
 clusum, bereits ihre Deliberationes darüber ordentlich angestellet, einen gewissen  
 Schluß in einem und dem andern puncto gemacher, denselbigen hiesigen Fürsten und  
 Ständen, zu gleichmäßiger Deliberation überschicket, darben auch vermuthlich so lang,  
 biß sie eines andern erinnert, ohnverändert beharren, sich also vergebentlich und un-  
 gern hieher bemühen, vielmehr aber, daß ihre gefasste, und Fürsten und Ständen all-  
 hier in treuer Wohlmeynung unvorgreiflich eröffnete Gedanken nicht einmahl in  
 Consultation genommen, sondern sie also gleich hieher zu gemeinsamer Berathschla-  
 gung erfordert, besorgliches disgusto empfinden, solcher auch bey der Eron Schwe-  
 den Herren Plenipotentiaris allerhand Nachgedencken, als ob man das Werck oh-  
 ne einige mit ihnen beschehene Communication gänzlich von Dñabrück ab- und  
 hieher nach Münster ziehen wolte, erwecken, auch daraus ein und andere Gefahr und  
 beschwehliche Jalousie causiren dürffte, welcher aber, ohngeachtet sonst einige Zeit,  
 ja das wenigste momentum nicht zu verlieren, bestmöglich zu elidiren, sonderlich  
 aber dahin zu sehen höchstndthig, daß nicht gleich in limine verstoffen, und zu ein  
 und der andern Mißverständnis Ursache oder Anleitung gegeben werde.

Als stellet man zu weiterm Nachdencken anheim, ob nicht besser, auch das ganze  
 Werck desto besser zu beschleunigen wäre, wann die allhier sich befindende Fürsten und  
 Stände förderst sich unverzüglich zusammen zu thun, das Negotium auch ihrer  
 Seiten zu deliberiren, und, was sowohl auf das Churfürstliche Längerichische, als  
 das Fürstliche Dñabrückische Conclulum in einem oder andern Puncto zu thun,  
 zu lassen, oder zu erinnern, mit einander zu beraten, ein gleichmäßig Conclulum  
 oder Schluß darüber zu verfassen, und nach gefastem solchen Conclulo, alsdann erst  
 die zu Dñabrück colligirte Fürsten und Stände sich, entweder hieher oder in locum  
 tertium, zu Machung eines gemeinen Fürsten-Raths-Concluli zu erbitten, ihnen  
 belieben lassen wollten.

Beu diesem Voto interloquirte der Bayerische und berichtete, daß der Comte  
 d'AVAUX referiret, die Schweden hätten sich erklärt, sie wollten den Ständen ra-  
 tione Modi & Loci nichts præscribiren, oder sie darentwegen ire machen, weil  
 sie unter ihnen zu consultiren, und nachgehends sich gegen die Cronen zu resolvi-  
 ren hätten; Man begehrte disseits nur die Anherokunft der Dñabrückischen Ge-  
 sandten, damit man dieses punctes halben hievon deliberiren, weilen durch Schrift-  
 Wechselung die Sachen nicht derogestalt abgehandelt werden können, als da man  
 zugegen einander selbst verstehen und vernehmen könne, und werde diese Anhero-  
 Weise keine Jalousie weder ein- oder andern Orts verursachen.

Costnig: Bedancket sich gegen das Directorium der Convocation und Com-  
 munication, wie nicht weniger gegen den Herrn Culmbachischen der übernomme-  
 nen Mühwaltung; und müsse man spühren, daß gleich im Anfang bey diesem Werck  
 des Reichs Herkommen nicht allerdings beobachtet, indeme gleich bereit 2. Commu-  
 nicationes und daraus erfolgte Deliberationes zwar zu Dñabrück, diß Orts aber,  
 außser was an heut geschehen, keine Communication noch Deliberation vorgan-  
 gen, welches deme vermuthlich bezumessen, weilen man an beyden Orten zu thun,  
 im übrigen vergleiche sich mit dem vorstimmenden, daß keine Stund ja moment zu  
 feyern, sondern mit äußerster möglichster Beförderung das Werck zu facilitiren und  
 anzutreten.

Zu welchem Ende dann er ebenmäßig rätzlich hält, daß die gesammte Collegia  
 ad deliberandum super hoc puncto, sich in einem Ort einzufinden und zu delibe-  
 riren; in loco tertio als zu Längerich gebe es, bekannter massen, hierzu keine Com-  
 modität, wie dann solches den Herren Churfürstlichen, so gleichwill nicht in so grosser  
 Anzahl, bewußt; Dannenhero die Zusammenkunft füglicher nicht als dieses Orts  
 werckstellig zu machen, und wäre der Herr Culmbachische, die Herren Abgesandte zu  
 Dñab-

1645.  
August.

Dñnabrück anhero zu vermögen, zu ersuchen, und darentwegen mit Commission zu beladen, worzu sich derselbe desto ehender würde disponiren lassen, weisen sie in dem ersten Gutachten erkennen, daß nothwendig im Anfang zusammen in uno loco zu kommen.

1645.  
August.

Demnach auch in dem Württembergischen Voto allerhand Rationes angeführet, darentwegen zufrörderst die Communication per Dictaturam zu erwarten, und nachgehends, eher und bevor die zu Dñnabrück Anwesende zur Conferenz anhero bemühet würden, de puncto principali zu reden, als stellet er es dahin, ob erwan darentwegen eine neue Umfrag, zu Vernehmung der vorstimmenden, zu thun, es wäre das Werck so anzugreifen, damit der Römischen Kayserlichen Majestät Respect gebühlich beobachtet, auch der Cron Schweden Jalousie und andere Impressiones, so viel möglich verhütet werden.

Und weil er, der Costnische, wegen Ihre Fürstliche Gnaden zu Würzburg, so dann anderer im Schwäbischen Crayß gefessener Catholischer Fürsten, wie auch des Herrn Prelaten zu Weingarten bevollmächtigt sey, als wolte er deren Vota reserviret, und suo loco & ordine repetiret haben.

Münster: Nächst Bedanckung gegen das Directorium und dem Herrn Culmbachischen Gesandten, vergleicht sich mit demjenigen, so die angelegene Beförderung des Friedens-Wercks anerinnert, item ratione Communicationis per Dictaturam, und daß der Herr Culmbachische mit Recredentialibus zu dem Ende nacher Dñnabrück zu bemühen, damit die Herren Abgesandte alda, sich diß Orts einfänden, zu welchem Ende auch absonderliche Einladungs-Schreiben, in welchen die in Votis gefallene Motiven einzuführen, mit zu geben. Zu bedauern wäre es, daß diese remora und Disputat ratione Modi Consultandi miteingefallen, da doch viel mehrers zu consideriren, was wegen hochbeschwehlichen Krieges-Last, bevorab in hiesigen Landen vor Schaden geschehen, im übrigen conformiret er sich mit dem Bayerischen und Bambergischen Votis.

Dñnabrück: Allerdings wie Münster.

Als nachgehends Anregung geschehen, daß von dem Culmbachischen, nach Anleitung überreichten Creditivs, mehrerer apertur, warum sich die zu Dñnabrück befindende Gesandten ad hunc locum nicht begeben wolten, und das Corpus Collegii alhier allein nicht constituiret werden könnte, Erwähnung geschehen, allegirte der Herr Culmbachische nachfolgende Rationes: 1) Weil in dem Preliminar-Schluß beyde Orte Münster und Dñnabrück zu den Tractaten bestimmt. 2) Ebenmäßiges wäre zu Regensburg 1641. vermöge des Abschieds S. Ebener massen ic. placidiret und concludiret worden. 3) Werde es zur Offension der Cronen, bevorab Schweden, allermassen aus der Herren Plenipotenciarios Discursen, und daß sie ehender die Zerschlagung der gangen Handlung vorgehen lassen möchten, zu vernehmen gewesen, welche die Stände von den 3. Collegiis bey der Hand haben, und ohne dieselbe nichts tractiren, auch mit gewissen Deputatis sich nicht genügen lassen wollen, gereichen. 4) Der Modus Consultandi an beyden Orten wäre zwar pro Difficili, aber nicht impossibili zu halten, die Kayserlichen Commissarii, wie auch die Cronen, und dann die Deputirte des Churfürstlichen Collegii commorirten auch an die 2. Orten, sey allein um desto mühesamere Correspondenz und Communication zu thun. 5) Der Modus sey denen im Reich constituirten 3. Collegiis gemäß, bliebe ein Corpus, und sey allein eine Separation ratione loci.

Conclusum. 1) Von dem Chur-Maynischen Directorio, Communication der zwischen den Kayserlichen und Churfürstlichen vorgangenen Conferenz und den Schluß zu begehren.

2) Die abgelesene Schrifften per Dictaturam zu communiciren.

1645.  
August.

3) Den Herrn Culmbachischen zu ersuchen, die Reise nach Osnabrück auf sich zu nehmen, und die allda amwesende Gesandten zu disponiren, damit sie anhero ad deliberandum de Forma & Modo Consultandi zusammen kommen, zu welchem Ende er nicht allein mit Recredentialien, sondern auch einem ausführlichen Schreiben, deme die in heutiger Conferenz gefallene Motiven zu inseriren, versehen werden sollen.

1645.  
August

Præsent. in Concessu sub Directorio Magdeburg. 5. Aug. 1645.

## N. II.

Der Fürstlichen Gesandten zu Münster Schreiben an die zu Osnabrück, den Modum Agendi betreffend.

Wohl-Edle, Gestrenge, Hochgelehrte und Beste, Denenelben sind hinwiederum Unsere beffissene und freundwillige Dienste beffies Vermidgens zuvorn, Freundlich auch Günstige besonders liebe und Hochgeehrte Herren.

N. II.  
Der Fürstl.  
Gesandten zu  
Münster  
Schreiben an  
die zu Osnabrück.

Wir haben dasjenige, was denen Herren Uns durch den Fürstlichen Brandenburg-Culmbachischen Herrn Abgesandten, den Edlen Hochgelehrten Herrn Johann Müllern, in puncto des von einem Hochblblichen Churfürstlichen Collegio unlängst zu Längerich gemachten Schlusses, über den Modum Agendi & Deliberandi, mündlich anbringen, und communiciren zu lassen beliebt, nach Nothdurfft angehöret, und Uns dabey sonderlich erfreuet, daß sie ihnen mit solchem Eyser angelegen seyn lassen, an ihrem Ort Nachdenckens zu haben, wie und wasgestalt man bey diesen vorstehenden allgemeinen Friedens-Tractaten zu einer vorträglichen und nützlichen Zusammentretung unter gesamtten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs gelangen, und neben der Römischen Kayserlichen Majestät hierzu verordneten bevollmächtigten Herren Abgesandten, die vorfallende Friedens-Geschäfte berathschlagen, und zu einem gleichstimmenden Schluß einführen helfen möchte. Wollen auch nicht zweifeln, wann die Herren in solcher guten Wohlmeinung verharren, daß man also mit beyderseits sämtlichen Zuthun, zu erwünschtem Intent werde gelangen können. Wir thun Uns darauf einer solchen vertraulichen und wohlgemeynten Communication gang freund- und dienstlich bedanken, und mögen sich auch die Herren gegen Uns gang wohl versichert halten, daß wir im Nahmen und an statt Unserer Gnädigsten und Gnädigen Herren Principalen, mit Ihnen Unser Absehen jederzeit dahin zu richten geffissen seyn und bleiben werden; Auf daß vermittelt gemeiner und sämtlicher Zusammensetzung alle äußerste Möglichkeit zu Erhaltung dessen, was bey diesem allgemeinen Friedens-Werck des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Ständen alten Herkommen gemäß, beyzutragen gebühren mag, angewendet werde;

Nachdem Wir aber vernommen, daß die Herren Churfürstliche Gesandten allhier, nach dessentwegen mit denen Herren Kayserlichen Plenipotentiariis gepflogener Conferenz, fast der Meynung seyn, es werde eine hohe unumgängliche Nothdurfft seyn, ehe und bedor man sich über die in vorstehender Materie von den Churfürstlichen auch eines Theils der Fürsten und Ständen Collegiis ausgefallene Conclusa, eines fernern Austrags entschließen thue, daß sich alle der Zeit alhier zu Osnabrück amwesende Gesandtschaften an einem Ort, und zwar in Mangel anderweiliger Gelegenheit, vor dismahl alhier zu Münster sämtlich zusammen verfügen, und die Intentiones, wie die von einem und andern Theil gemeynet, gegen einander klar, aufrecht und wohlgemeynter Dingen erläutert, auch an die Herren deswegen gelanget werden solte, daß sie unbeschwehet seyn wolten, solcher sämtlichen Conferenz statt zu thun, und sich unverlangt, auf etliche wenige Tage anhero zu bemühen: So haben Wir in gehabtem Nachdencken, diesen Vorschlag auch nicht unannehmlich zu seyn befunden: Sondern dafür gehalten, daß eben durch dieses weder den künftigen Consultationen, noch auch und viel weniger denen Tractaten selbst zum

Præ-

1645.  
August.

Præjudicio angesehenes Mittel viel ehender und besser in einen gemeinen und allereits beliebenden Schluß zu kommen seyn werde; Und demnach vorbenelten Herrn Culmbachischen Abgesandten ersuchet, daß er sich wiederum zu denen Herren hinüber bemühen, und ihnen diese Unsere Meynung mit mehrern würcklich vortragen solle. Freund- und diensflich bittende, sie wollen denselben gutwillig anhören, und seinem zu solchem Ende gerichteten Anbringen völligen Glauben bey messen, sich auch daraufhin der Willfährigkeit unbeschwehrt vernehmen lassen, und einigen Zweifel nicht tragen, daß Unsers theils hierunter nichts anders gesucht werde, dann welcher gestalt durch eine solche Zusammentretung, die bißher ein und anderseits super Modo Consultandi geführte Meynungen, ohne mehrer Zeit Verlehrung mit einander verglichen, zu Handhabung der Römischen Kayserlichen Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn und Oberhaupts, gebührender Hoheit, auch des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen hergebrachter Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten in gebührende Execution zu setzen, die Friedens-Handlung dadurch befördert, und gleichwohl benehft denen fremden Cronen, alle hierwieder führende Miß-Gedanken mit gutem Grund und redlichen Ursachen benommen werden möchten. Verbleiben dabey denen Herren zu allen guten wohl beygethan. Datum Münster den 13. August. 1645.

1645.  
August.

Der Herren

Dienst- und gutwillige des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände zu Münster versamlere Rätthe, Botschafften und Gesandte.

## §. III.

Der Fränckische Crantz - Gesandte erstattete von seiner Verrichtung folgende Müller kam nun mit vorangezogener Relation: Relation:  
solutio, nach Dñnabrück zurück, und

*Exhibit. Directorio Magdeburgensi in  
Confessu Principum & Civitatum 5.  
Augusti An. 1645.*

Relation des Fürstlich Brandenburg-Culmbachischen Abgesandten, über gehabte Commission, Modum & Locum Consultandi betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs zu den General-Friedens-Tractaten wohl-ordnete Fürstliche, Gräfliche und der Erbaren Frey- und Reichs-Städte hochansehnliche, vortrefliche Herren Director, Rätthe, Botschafften und Gesandte. Hoch- und wohl-edle, gestrenge, veste, edle, hochgelahrte, großgünstigste, hochgeehrte Herren.

Des Culmbachischen  
Gesandten  
Relation.

Auf die bey den in Neulichkeit gepflogenen Deliberationen, Voris communibus placitirte, an die zu Münster subsistirende Fürstliche Herren Rätthe und Gesandte mir aufgetragene Commission, habe ich mich vershienen Festo Jacobi, den 25. passato Nachmittags von Dñnabrück auf Münster zu reisen, begeben, allda ich folgenden Nachmittags zeitlich und wohl, mit der Hülffe Gottes, dem ich dafür Lob und Danck sage, angelanget, auch Sonntags den 27. gegen Abend das mir auf-gegebene Creditiv dem Deserreichischen Directorio bey Herrn Grafen von Wolckensteins Gnaden einantworten, und um Benahmung einer Stunde zur Anhörung bitten; worauf zwar dieselbe sich, daß sie im Ausziehen in ein ander Logiamment begriffen, entschuldigen, und derentwegen begehren, ob ich mich etwa nach zweyen Tagen, biß sie sich in etwas einrichten könnten, wieder anmelden wollte, hernacher